



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 24/2025 Juli 2025

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht

RA Dr. Stephan Hocks (Vorsitzender)

RA Michael Brenner

RAin Claire Deery

RAin Oda Jentsch

RA Michael Koch

RAin Dr. Kati Lang (Berichterstatte(rin))

RA Wim Mischok

RA Manfred Weidemann

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

RA Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Menschenrechte

RA Dr. Sebastian Cording

RA Detlev Heyder

RAin Ingrid Hönlinger

RA Prof. Dr. Remo Klinger

RA Dr. Lucas Jürss

RAin Dr. Regina Michalke

RAin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Vorsitzende)

RAin Stephanie Schlund

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Kristina Trierweiler, Bundesrechtsanwaltskammer

RA Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Sebastian Cording

RA Dr. Hans-Joachim Fritz

RA Marc André Gimmy

RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)

RA Andreas Max Haak

RA Dr. Frank J. Hospach

RA Dr. Christian Lemke

RA Maximilian Müller

RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

RA Dr. Hans-Michael Pott

RA Jan K. Schäfer, LL.M.

RAin Stefanie Schott

Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Neue Richtervereinigung
(NRV) NVwZ, ZAR, Asylmagazin, ANA, Informationsbrief Ausländerrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt dem Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). In der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme konzentrieren wir uns auf den folgenden Gesichtspunkt, der die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in besonderem Maße berührt.

Der Referentenentwurf enthält ebenso wie die in der vergangenen Legislaturperiode am 06.11.2024 beschlossene Kabinettfassung in § 12b Abs. 1 AsylG-E die Regelung, dass die nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 und Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351 vorgesehene unentgeltliche Rechtsauskunft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst erbracht werden soll. Der Begründung des Referentenentwurfs zufolge soll die Beratung zudem in Form von Gruppengesprächen erfolgen.

Beides stellt eine fehlerhafte Umsetzung der europarechtlichen Verordnungen dar, weil die in den Verordnungen vorgesehene Rechtsberatung individuell von einer Stelle zu erteilen ist, die unabhängig und frei von Interessenkonflikten ist. Die BRAK hat diese Problematik bereits in ihrer [Stellungnahme Nr. 80/2024](#) vom 28.10.2024 erläutert. Wir verweisen ausdrücklich auf diese Stellungnahme.

Die BRAK weist erneut auf Folgendes hin:

§ 12b AsylG-E stünde im Widerspruch zu Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 und Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1351. Die Vorschrift wäre daher EU-rechtswidrig. Die Normen beider Verordnungen erlauben es nicht, die zuständige Asylbehörde für die Erteilung der unentgeltlichen „Rechtsauskunft“ einzusetzen. Bei der „Rechtsauskunft“ geht es um Rechtsberatung, die aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und im Sinne der Gewaltenteilung von unabhängigen Beratern sowie individuell unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfolgen hat. Das BAMF als zuständige Asylbehörde befände sich in einem Interessenkonflikt; des Weiteren sind Gruppengespräche nicht dazu geeignet, den international anerkannten Qualitätskriterien für die Gewährung von Rechtshilfe zu genügen.

Um zu entscheiden, was Gegenstand der „Rechtsauskunft“ in Art. 16 und Art. 21 der Verordnungen sein soll, ist auch der weitere Text der Verordnungen heranzuziehen. Daraus ergibt sich, dass hier Rechtsberatung im Sinne einer umfassenden Information und Beratung im Hinblick auf den zu stellenden Antrag auf internationalen Schutz und die Anhörung durch die Asylbehörde gemeint ist. So wird in Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 ausgeführt:

„Dem Antragsteller sollte ausreichend Zeit zugestanden werden, um sich auf die Anhörung vorzubereiten und den Rat seines Rechtsberaters oder sonstigen nach nationalem Recht zur Rechtsberatung zugelassenen oder zulässigen Beraters (im Folgenden Rechtsberater) oder einer Person, die mit der Erteilung von Rechtsauskunft betraut ist, einzuholen. Dem

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Antragsteller sollte es gestattet werden, sich bei der Anhörung von dem Rechtsberater unterstützen zu lassen.“

Ferner wird in Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 dargelegt, dass

„...die Niederschrift oder das Wortprotokoll der Anhörung den Antragstellern, ihren Vertretern und ihren Rechtsberatern so schnell wie möglich nach der Anhörung und in jedem Falle rechtzeitig vor einer Entscheidung der Asylbehörde zugänglich gemacht werden“

Der Europäische Gesetzgeber geht also nicht davon aus, dass die entscheidende Asylbehörde mit dem Rechtsberater identisch ist. Eine Vorschrift, dass die Asylbehörde, nachdem sie die Anhörung durchgeführt hat, sich selbst das Anhörungsprotokoll zuleiten soll, ergäbe keinen Sinn. Die Vorschrift differenziert zwischen dem Rechtsberater und der Asylbehörde, die die Entscheidung trifft.

Weiter wird in Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 ausgeführt:

*„Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten und der Antragsteller, dass Antragsteller in einem sehr frühen Stadium umfassende Informationen über das zu befolgende Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten erhalten. Darüber hinaus ist von wesentlicher Bedeutung, dass bereits im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß festgestellt wird, ob ein Antragsteller internationalen Schutz benötigt und **die Entscheidungsfindung ist effizienter und zuverlässiger, wenn hochwertige Informationen und Rechtsberatung gewährleistet sind.** Der Zugang zur Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung sollte daher im gemeinsamen Verfahren für den internationalen Schutz verankert sein. **Antragsteller sollten so schnell wie möglich nach Registrierung eines Antrages auf internationalen Schutz während des Verwaltungsverfahrens auf Antrag unentgeltlich Rechtsauskunft erhalten.**“*

In den Erwägungsgründen wird also deutlich, dass Gegenstand der neuen Gewährleistung eine unentgeltliche Rechtsberatung ist, die sich auch auf die Unterstützung bei der Anhörung durch das BAMF erstreckt.

Des Weiteren hat sich die EU-Kommission in einem Schreiben vom 20.11.2024 an den Präsidenten des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zur Frage der unentgeltlichen Rechtsberatung geäußert. In dem Schreiben wird die Auffassung der BRAK bestätigt und betont, dass die Rechtsauskunft in qualitativ hochwertiger Form und frei von Interessenkonflikten erbracht werden müsse:

*„In relation to the provision of legal counselling, the Commission recognises the need for such counselling to be of good quality and provided by qualified persons **free from a conflict of interests.**“*

Die BRAK hebt daher erneut hervor, dass der vorgesehene § 12b Abs. 1 AsylG-E nicht geeignet ist, die Vorgaben der Verordnungen zur Gestaltung der unentgeltlichen Rechtsberatung unionsrechtskonform umzusetzen. Dabei verkennt die BRAK nicht, dass es sich bei dem Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft um ein neues Konzept der Rechtsberatung in einem frühen Stadium des Asylverfahrens handelt, dessen konkrete Ausgestaltung den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum lässt. Wie sich aus den Ausführungen der Kommission ergibt, kann es aber keinen Spielraum geben, wenn es darum geht, Interessenkonflikte zu vermeiden. **Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Rechtsberatung durch die Asylbehörde selbst ist danach ausgeschlossen.**

Die BRAK fordert daher eindringlich zu einer unionsrechtskonformen Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2024/138 und Nr. 2024/1351 in dem Sinne auf, dass die unentgeltliche Rechtsauskunft nicht durch das BAMF selbst, sondern durch unabhängige Berater vorgenommen wird.

* * *